

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 6. November 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
1. April 2020; Pet 2-19-15-829-031661  
Anlagen: 1

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

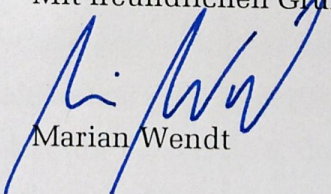
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
5. November 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/23777), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 2-18-15-829

## Pflegeversicherung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird ein Mindestlohn für pflegende Angehörige gefordert, um damit ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt entsprechend der Meldung zur Rentenversicherung zu zahlen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 112 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein. Weiterhin gingen 210 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Petentin fordert, dass die Pflegekassen für pflegende Angehörige einen Mindestlohn bezahlen sollen. Sie verweist - zutreffend - darauf, dass für die Beitragszahlungen der Pflegekasse zur Rentenversicherung für die Pflegetätigkeit in ihrem Fall eine Beitragsbemessungsgrundlage von 1.932 Euro monatlich (in 2015) zugrunde gelegt wurde, das Pflegegeld aber niedriger festgelegt ist. Sie kritisiert darüber hinaus, dass die Pflegeversicherung nicht für die Krankenversicherung von pflegenden Angehörigen aufkommt.

Mit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahre 1995 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Risiko Pflegebedürftigkeit durch eine solidarisch finanzierte Versicherung



noch Pet 2-18-15-829

abzusichern. Vor Einführung der Pflegeversicherung waren Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dazu gezwungen, ausschließlich eigenes Einkommen und Vermögen zur Sicherstellung einer adäquaten Pflege einzusetzen oder aber bei Bedürftigkeit Leistungen der Sozialhilfeträger in Anspruch zu nehmen.

Durch die häusliche Pflege ihres Sohnes gehört die Petentin zu dem großen Personenkreis der Angehörigen, die mit hohem Einsatz und persönlicher Opferbereitschaft einen pflegebedürftigen Familienangehörigen zu Hause pflegen und betreuen. Diese Angehörigen stellen immer wieder eigene Wünsche und Bedürfnisse zurück. Um dem gerecht zu werden, wurde die Situation der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden mit der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung und durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen in der Folgezeit kontinuierlich verbessert.

Die Leistungen der Pflegeversicherung können und sollen die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Dies ist gesetzlich ausdrücklich geregelt (§ 4 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) und trägt der nach der Rechts- und Gesellschaftsordnung grundsätzlich bestehenden Einstandspflicht des Familienverbandes Rechnung. Deshalb konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Pflege durch Familienangehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen sich von der erwerbsmäßigen Pflege insbesondere auch durch eine andere Motivationslage unterscheidet.

Wie hoch die Ausgaben der Pflegekassen nach Einführung eines Mindestlohns ausfallen würden, würde von der Ausgestaltung im Einzelnen abhängen: Unterstellt, ein Bezieher von Pflegegeld würde an 7 Tagen in der Woche insgesamt 40 Stunden pro Woche für die Pflege aufwenden, ergeben sich für alle Pflegegeldbezieher der sozialen Pflegeversicherung jährlich Mehrausgaben von rund 17 Mrd. Euro (dabei sind die gleichzeitig entstehenden Einsparungen beim Pflegegeld bereits berücksichtigt; nicht berücksichtigt sind weitere Mehrausgaben, wenn man im Sinne einer Gleichbehandlung einen anteiligen Mindestlohn für die Bezieher von Kombinationsleistungen, die im SGB XI möglich sind, vorsehen würde).

Der Anspruch auf das Pflegegeld ist vom Gesetzgeber bewusst nicht als Anspruch der pflegenden Angehörigen ausgestaltet worden (wie dies bei dem geforderten Mindestlohn der Fall wäre), vielmehr steht das Pflegegeld dem Pflegebedürftigen selbst zu. Soweit möglich, soll der Pflegebedürftige selbst seine Pflege (auch unter Einsatz des Pflegegeldes) gestalten können und frei darüber entscheiden können, wem er das Pflegegeld für die Pfl egetätigkeit gibt oder ob er es für sonstige



noch Pet 2-18-15-829

Zwecke zur Sicherstellung der Pflege ausgibt. Ein Nachweis über die Verwendung des Pflegegeldes gegenüber der Pflegekasse ist nicht erforderlich. Das Pflegegeld dient in erster Linie dazu, dass die Pflegebedürftigen den pflegenden Angehörigen eine finanzielle Anerkennung für ihre Tätigkeit zukommen lassen können. Bei einer direkten Leistung von den Pflegekassen an die pflegenden Angehörigen würden die Pflegebedürftigen in vielen Fällen Steuerungsmöglichkeiten und einen Teil ihrer bisherigen Selbstbestimmung einbüßen.

Ein wichtiges Ziel bei der Einführung der Pflegeversicherung war, die soziale Sicherung der pflegenden Angehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen zu verbessern. Im Vordergrund standen dabei Verbesserungen bei der Alterssicherung der Pflegepersonen durch die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen während der Pfllegetätigkeit, die Einbeziehung der pflegenden Personen in den Unfallversicherungsschutz sowie der Förderung der Pflegepersonen nach Beendigung ihrer Pfllegetätigkeit bei der beruflichen Weiterbildung nach dem damaligen Arbeitsförderungsgesetz (jetzt Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

Mit dem Pflegezeitgesetz ist seit 2008 für abhängig Beschäftigte ein Anspruch auf längstens 6 Monate unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Pflegezeit) eingeführt worden, bei der der Beitrag für die Krankenversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags für diesen Zeitraum ggf. von der Pflegeversicherung erstattet werden kann.

Zum 1. Januar 2017 traten weitere Verbesserungen bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige in Kraft:

Danach zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen dabei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit: Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Außerdem werden mehr Menschen unterstützt, denn auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.

Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wurde verbessert: Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen



noch Pet 2-18-15-829

der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pfllegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Weitere Verbesserungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen, wie die von der Petentin angesprochene (generelle) Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge der Pflegeperson, sind bei Einführung der Pflegeversicherung ausführlich diskutiert, jedoch vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Pflegepersonen zum größten Teil die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung erfüllen. Andere Pflegepersonen, die schon vor der Pflege in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert waren, sind dazu berechtigt (bzw. auch verpflichtet), sich in der GKV freiwillig weiter zu versichern. Dabei gilt eine einkommensgestaffelte Beitragserhebung. Wer nur über geringe Mittel verfügt, der entrichtet auch nur niedrige Beiträge. Das Pflegegeld, das die Pflegeperson als Anerkennung für die Pfllegetätigkeit von dem Pflegebedürftigen weitergereicht bekommt, ist nicht beitragspflichtig, kann aber auch für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Krankenversicherung verwendet werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine finanzielle Entlastung pflegender Angehöriger angesprochen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.